

Teil 1: Informationen zum Bau

Vortrag Eigenbetrieb Grünflächen- und Bestattungswesen

Teil 2: Ausbaubeiträge

Vortrag Tiefbauamt



Teil 1: Informationen zum Bau

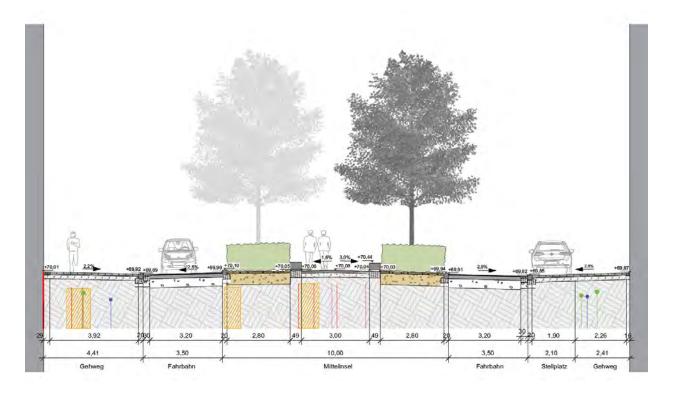
Vortrag Eigenbetrieb Grünflächen- und Bestattungswesen

Projektleitung Frau Quadflieg

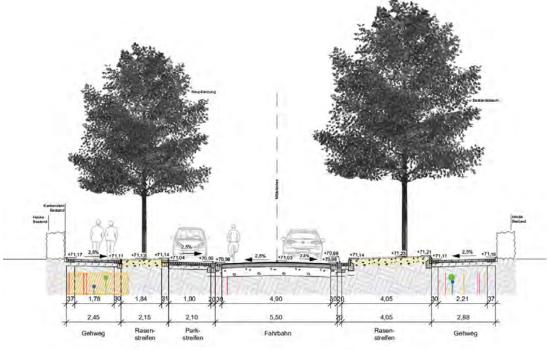


Straßenprofile

Nördlicher Teil



Südlicher Teil





Bauabschnitte





Zeitlicher Ablauf

- 6. KW 2024
 - Baumfällarbeiten
- 9. KW 2024
 - Start der Tiefbaumaßnahmen
- Sommerferien 2024
 - Anschluss Friedrich-Ebert-Ring
- Winter 2024/2025
 - Pflanzung Bäume erster Teilabschnitt
- 2024-2027
 - Bauen der weiteren Teilbereiche
- Ende 2027
 - voraussichtliches Ende der Baumaßnahmen





Beweissicherung Gebäude

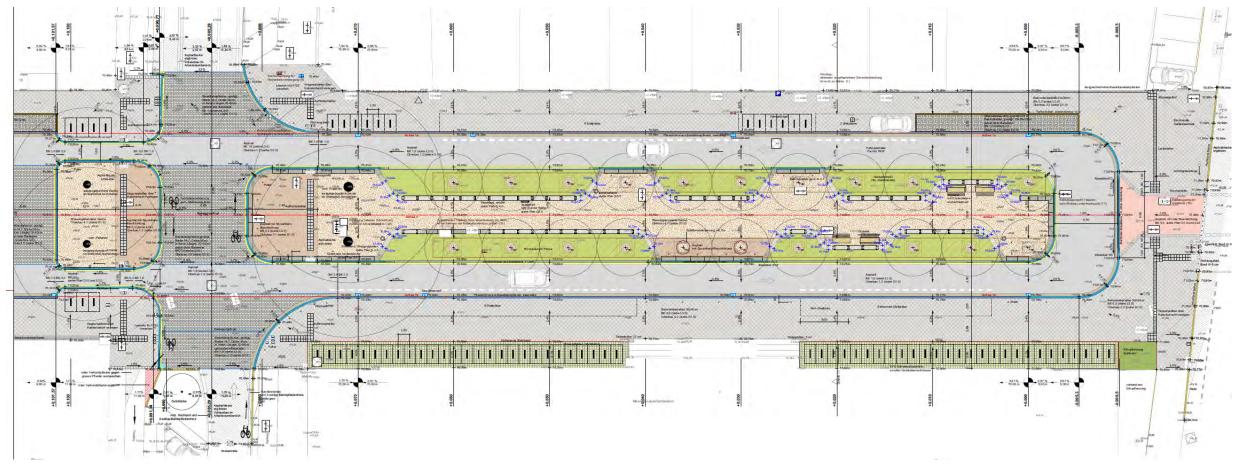
- vor Baubeginn
- Gutachter kontrolliert kostenfrei die Gebäude
 - innen und außen
 - dokumentiert den Zustand
- durch die Baumaßnahme verursachte Schäden
 - können so zweifelsfrei erkannt und reguliert werden
- dient dem Schutz Ihrer Gebäude
 - → Wir bitten um Ihre Kooperation.



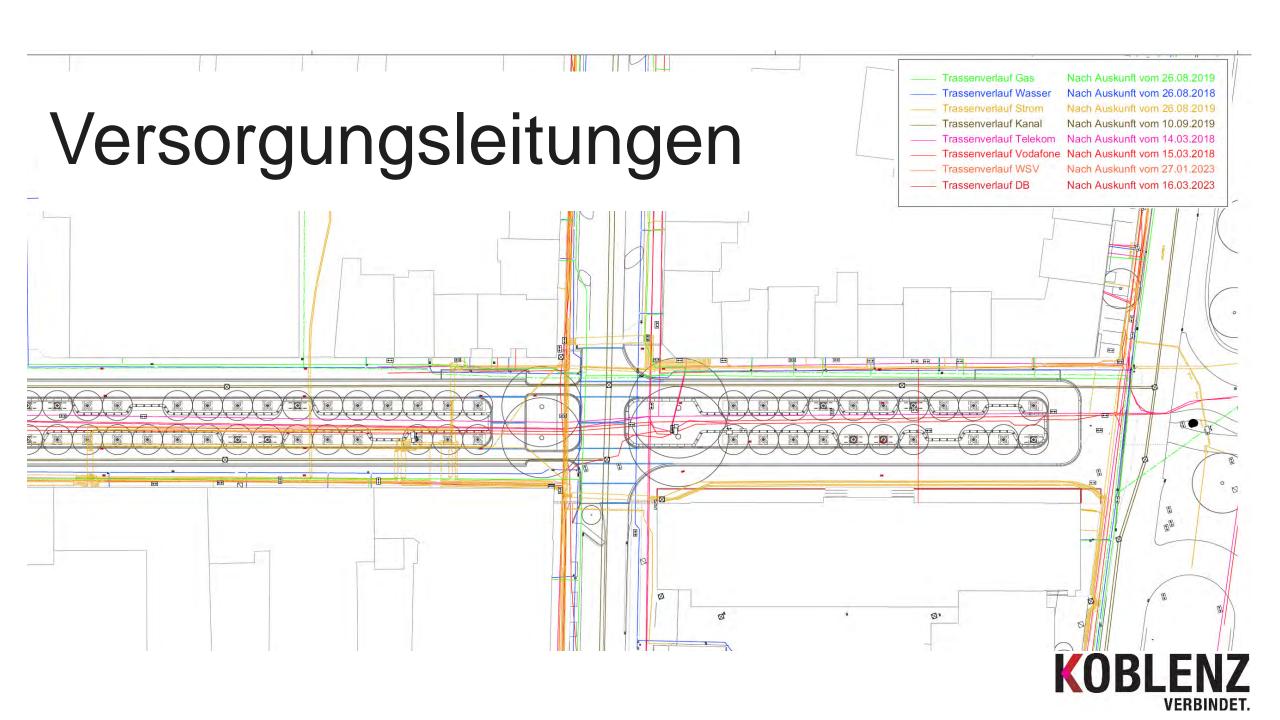


Bauabschnitt 1.1

Friedrich-Ebert-Ring bis Rizzastraße







Teil 2: Ausbaubeiträge

Tiefbauamt Stadt Koblenz Frau Wolf, Herr Heinicke



Systematik - Erhebungspflicht

Die Gemeinde hat die gesetzliche Verpflichtung Ausbaubeiträge zu erheben bei:

- Erneuerung
- Erweiterung
- Umbau oder Verbesserung einer Erschließungsanlage (EA)
- → Nicht beitragspflichtig: reine/kleinere Unterhaltungsmaßnahmen



Systematik - Beitragspflicht

Einmalbeitrag

Anlieger der Ausbaumaßnahme



Wiederkehrender Beitrag

Anlieger der Abrechnungseinheit





Systematik - Beitragspflicht

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigter des Grundstückes ist

- → Eigentümer oder Nießbrauchnehmer laut Grundbuch
- → Mehrere Eigentümer sind Gesamtschuldner
- →Bei Wohnungs- und Teileigentum nur entsprechend dem Eigentumsanteil



Systematik - Belastungszeitraum

Einmalbeitrag

- Wird maßnahmenbezogen erhoben
- → Heranziehung ggfls. unmittelbar nach Maßnahmenbeginn und nach Abschluss

Wiederkehrender Beitrag

- Wird für Jahre erhoben, in denen die Gemeinde tatsächlich Geld für den Straßenausbau in einem Abrechnungsgebiet ausgibt
- → (meist) jährliche Heranziehung



Systematik - Beitragsbescheide

Einmalbeitrag

- Vorausleistungsbescheid (Vorfinanzierungsfunktion): bei Beginn der Baumaßnahme
 - auf Grundlage der <u>voraussichtlichen Kosten</u> (insbesondere Kostenschätzungen, Vergabeergebnissen etc., muss nicht abschließend sein)
- Endgültiger Beitragsbescheid: frühestens nach Abschluss der Baumaßnahme und Feststellbarkeit des Aufwandes
 - auf Grundlage der <u>tatsächlichen Kosten</u> (insbesondere Schlussrechnungen)
 - Anrechnung der Vorausleistung
 Nachzahlung oder Erstattung

Fälligkeit: je einen Monat nach Bekanntgabe Bescheid.

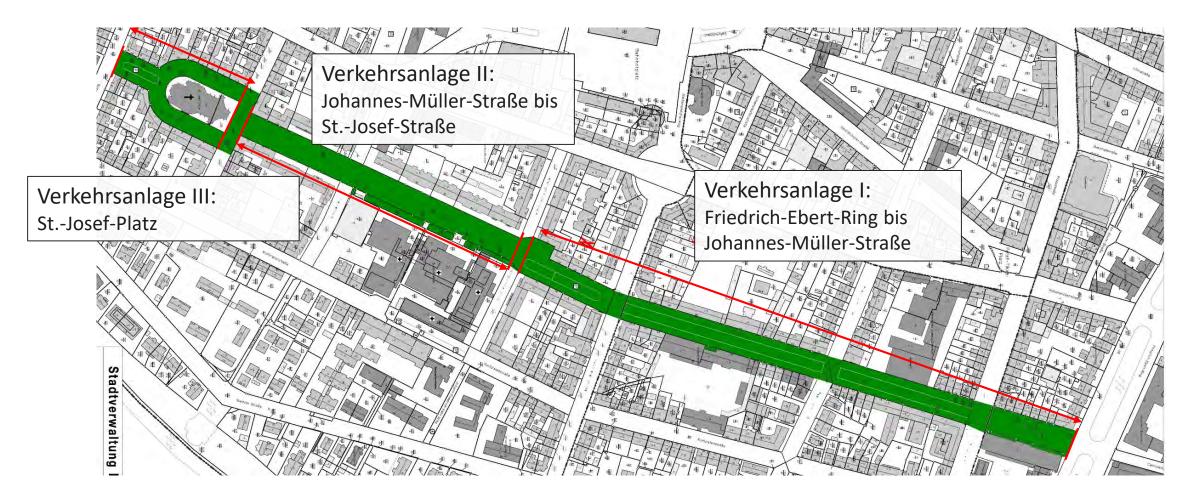
Wiederkehrender Beitrag

- Jährlicher Bescheid
 - abhängig von tatsächlichen Ausgaben für Straßenbau
 - Erhebung mit Ablauf des 31.12 im Folgejahr

Fälligkeit: je einen Monat nach Bekanntgabe Bescheid.



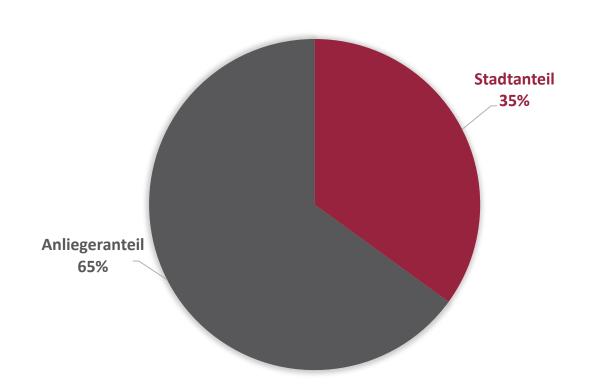
Bestimmung der Verkehrsanlagen - Einmalbeitrag





Kosten - Einmalbeitrag

AUFTEILUNG GESAMTKOSTEN SÜDALLEE



Gesamtkosten: ca. 13.700.000 €

Stadtanteil: ca. 4.795.000 €

Anliegeranteil: ca. 8.905.000 €

→ beitragsfähiger Aufwand 8.905.000 €



Kosten - Einmalbeitrag

Verkehrsanlage I

Anliegeranteil: rd. 4.911.205 €

Stadtanteil: rd. 2.644.495 €

Verkehrsanlage II

Anliegeranteil: rd. 2.712.710 €

Stadtanteil: rd. 1.460.690 €

Verkehrsanlage III

Anliegeranteil: rd. 1.281.085 €

Stadtanteil: rd. 689.815 €









Kosten – beitragspflichtige Grundstücke





Aufgrund einer Änderung des KAG RLP sind Gemeinden in RLP verpflichtet spätestens zum 01.01.2024 nur noch wiederkehrende Straßenausbaubeiträge zu erheben.

Aber:

Baumaßnahmen, die <u>vor dem 31.12.2023 vergeben</u> werden, können über einmalige Ausbaubeiträge abgerechnet werden.

→Die Vergabe der Ausbaumaßnahme Südallee erfolgte final im Dezember 2023



Die Abrechnung mittels wkB ist **möglich**, wenn zurückliegende städtische Aufwendungen i.H.v. **480.360** € **erstattet** werden

→ Ziel der "Initiative WKB Südallee"

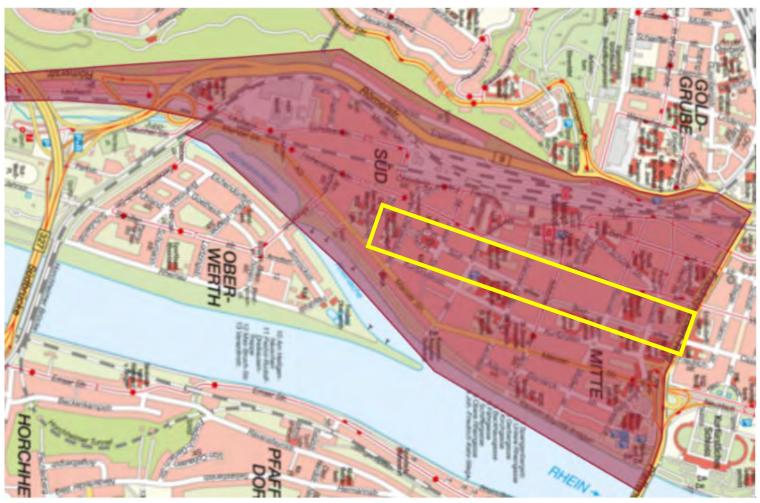
Voraussetzungen:

- Zuwendungssumme i.H.v. 480.360 € wird bis Fristende erreicht
- Politische Gremien stimmen zu
- Aufsichtsbehörde erhebt keine Einwände



Ermittlungsgebiet:

Sämtliche zum Anbau bestimmten Verkehrsanlagen des Gebietes Mitte / Südstadt bilden eine Abrechnungseinheit





Übergangs- bzw. Verschonungsregelung i.S.d. § 13 Ausbaubeitragssatzung wiederkehrende Beiträge Mitte / Südstadt greift bei wkB nicht

Im Fall des Einmalbeitrags:

→bei kompletter Herstellung der Verkehrsanlage erstmals nach 20 Jahren bei der Ermittlung des wkB berücksichtigt



Links und Kontakt

Satzungen

https://www.koblenz.de/rathaus/verwaltung/ortsrechtsatzungen/#accordion-1-6

Kontakt Tiefbauamt

tiefbauamt.abgaben@stadt.koblenz.de

